



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 21. August 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Transplantationsverordnung – Rückmeldung zur Gesamtvorlage: Eher Zustimmung

Am 1. Oktober 2021 hat das Parlament eine Änderung des Transplantationsgesetzes und damit die Einführung der Widerspruchsregelung bei der Organ- und Gewebespende in der Schweiz verabschiedet. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 bestätigten die Stimmberechtigten die Einführung der erweiterten Widerspruchsregelung.

Die Organspende ist ein zutiefst intimer Eingriff. Die Entnahme von Organen ohne ausdrückliche Zustimmung verstösst deshalb aus Sicht der EVP gegen das Persönlichkeitsrecht. Darum hat sich die EVP kontinuierlich gegen die Einführung der Widerspruchslösung und für eine Erklärungspflicht ausgesprochen.

Die geplante Änderung der Transplantationsverordnung soll die Ausführungsbestimmungen für die Einrichtung eines Organ- und Gewebespenderregisters festlegen. Trotz der Einführung der Widerspruchsregelung ist es im allgemeinen Interesse – sowohl für die Betroffenen als auch für deren Angehörige und das medizinische Personal – wenn in den meisten Fällen eine explizit und schriftlich festgehaltene Erklärung den Willen des Organspenders widerspiegelt. Daher ist die Einführung eines leicht zugänglichen und einfach zu handhabenden Registers von zentraler Bedeutung und sehr begrüssenswert. Wichtig ist auch, dass die Willensbekundung jederzeit geändert werden kann.

In unserer detaillierten Stellungnahme heben wir hervor, welche Punkte für uns von besonderer Bedeutung sind, und bringen gleichzeitig einige Kritikpunkte zur Sprache.

Art.8 Dauer der vorbereitenden medizinischen Massnahmen: Zustimmung mit Anpassung

Anpassung: Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b sollten festlegen, dass vorbereitende medizinische Massnahmen vor oder nach dem Tod des Patienten oder der Patientin im Prinzip erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn ein möglicher Widerspruch mit der/den Vertrauensperson/en oder den Angehörigen abgeklärt wurde. Die Situationen, in denen die vorbereitende Massnahmen bereits während der Klärung des Widerspruchs durchgeführt werden können, sollten in der Verordnung festgelegt werden. Dies darf nur geschehen, wenn eine Verzögerung die spätere Spende unmöglich machen würde und der Wille der Patientin oder des Patienten nicht rechtzeitig ermittelt werden konnte.

Begründung: Im Vorentwurf vermisst die EVP den Hinweis darauf, dass nicht nur die Organspende, sondern auch die vorbereitenden Massnahmen vor oder nach dem Tod der Patientinnen oder des Patienten im Prinzip der Widerspruchsregelung unterliegen, so wie es Art. 10 des revidierten Transplantationsgesetz festlegt. Die Durchführung vorbereitender Massnahmen während der Klärung des Widerspruchs sollte eine Ausnahme bleiben. Der Bundesrat rechtfertigt seine Vorgehensweise folgendermassen: «Weil unter der Widerspruchsregelung die Zustimmung vermutet wird, werden solche Massnahmen unter der Widerspruchsregelung für kurze Zeit bereits zulässig sein, während der Spendewille abgeklärt wird.» (Erläuternder Bericht, S. 6). Die EVP hält eine systematische «vorübergehende Annahme der Zustimmung» für unvereinbar mit der Widerspruchsregelung. Ausserdem betonen die medizin-ethischen Richtlinien des SAMW über die Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme fest: "Vorbereitende medizinische Massnahmen dürfen durchgeführt werden, sofern die betroffene Person ihre Zustimmung erteilt hat."

Die vorbereitenden medizinischen Massnahmen vor dem Tod bringen der sterbenden Person keinen Nutzen, dienen ihrem Wohl nicht und verstossen daher gegen die bioethischen Prinzipien der Nichtschädigung und Wohltätigkeit. Sie sind auch nach dem Tod der Patientin oder des Patienten integraler Teil des Transplantationsprozesses und haben keine eigenständige Relevanz oder Funktion. Daher muss im Voraus grösstmögliche Sicherheit darüber bestehen, dass kein Widerspruch gegen die Organspende sowie die damit verbundenen Massnahmen vorliegt. Um unerwünschte medizinische Folgen durch eine Verzögerung dieser vorbereitenden Massnahmen zu vermeiden, muss der (mutmassliche) Wille der Person, ihrer Vertrauenspersonen oder ihrer Angehörigen so früh wie möglich ermittelt werden.

Art. 8b Inhalt des Organ- und Gewebespenderregister: Zustimmung mit Anpassung

Anpassung: Das Spenderregister soll festhalten, ob der Spender oder die Spenderin nach einem Hirntod infolge Hirnschädigung und/oder nach einem permanenten Herz-Kreislauf-Stillstand Organe spenden möchten.

Begründung: Diese Forderung greift das Anliegen der Motion 23.4054 (Herzog) auf, die im Nationalrat noch nicht behandelt wurde. Die EVP unterstützt dieses Anliegen. Es liegt im Interesse des Systems, den Willen der Spenderin oder des Spenders auch dann festzuhalten, wenn eine Unterscheidung gemacht wird, ob die Entnahme aufgrund eines Hirntods durch Hirnschädigung oder nach einem permanenten Herz-Kreislauf-Stillstand erfolgt.

Art. 8g Vereinfachter Eintrag: Zustimmung

Die EVP begrüsst die Option, dass auch einen vereinfachten Eintrag ohne E-ID möglich ist. Das Register muss möglichst barrierefrei und breit zugänglich sein.

Art. 38 Übertragung von Aufgaben an Swisstransplant: Ablehnung

Die Verordnung überträgt Swisstransplant die Aufgaben der nationalen Zuteilungsstelle, was von der EVP kritisch gesehen wird. Swisstransplant versteht sich selbst als Befürworterin der Organspende, tritt in dieser Rolle öffentlich auf und erhält staatliche Mittel für Kampagnen zur Förderung der gesellschaftlichen Bereitschaft zur Organspende. Dadurch gerät Swisstransplant in einen Interessenkonflikt, wenn es darum geht, auch die Interessen derjenigen Personen zu schützen, die keine Spender werden wollen und diesen Wunsch im Register festhalten möchten. Für diese Aufgabe ist eine unabhängige Instanz ausserhalb des Gesundheitswesens (BAG, Swisstransplant) erforderlich.

Erläuternder Bericht – 4.1 – Auswirkungen auf den Bund: Zustimmung mit Anpassung

Begleitend zur Einführung der Widerspruchsregelung soll laut erläuterndem Bericht des Bundesrates die Bevölkerungsinformation über einen Zeitraum von drei Jahren intensiviert werden, wofür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen. Das Ziel ist es, die gesamte Bevölkerung zu erreichen. Aus Sicht der EVP ist das für die Startphase vorgesehene Organspende-Kampagnenbudget von insgesamt 2,5 Millionen Franken pro Jahr jedoch bei weitem unzureichend, um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen. Es ist unrealistisch zu erwarten, dass mit einem Durchschnittsbudget von weniger als 30 Rappen pro Person die gesamte Bevölkerung effektiv erreicht werden kann. Die EVP fordert, dass besonders im ersten Jahr nach Einführung der Widerspruchsregelung deutlich mehr Mittel bereitgestellt werden. Dabei muss speziell darauf geachtet werden, dass auch nicht der Landessprache mächtige Einwohner, ältere Menschen, Jugendliche, bildungsferne Personen, Grenzgänger und Menschen mit Behinderungen umfassend, sachlich und neutral sowie kontinuierlich informiert werden. Diese neutrale Informationspflicht umfasst auch die Schulung von medizinischem Fachpersonal, das Menschen in solchen Entscheidungen begleitet, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz